

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **14. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
 - **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Luitpold Friedel
Dorfstr. 34
86647 Buttenwiesen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.11.2017**
Az.Nr. 2-968-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

- Die Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses (2 Wohneinheiten) mit 2 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1385/59 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.11.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
- Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Via Claudia" der Stadt Gersthofen werden folgende Befreiungen erteilt:
 - Das Grundstück darf mit einem Doppelhaus anstatt mit Kettenhäuser bebaut werden.

- Die Firstrichtung darf wie beantragt in Ost-West Richtung ausgeführt werden.
- Die Garage für Haus B darf mit Flachdach anstatt mit Pultdach errichtet werden.
- Der westliche Stellplatz (Stauraum) darfaußerhalb der Baugrenze errichtet werden.
- Die Garage von Haus B darf wie beantragt außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.11.2017

14. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Dienstag, den 28.11.2017 um
15:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Rückblick auf das Pädagogische EnergieEinspar-Projekt (PEP) im Schuljahr 2016/17
2. Klimaschutzprojekt 2018 für Grund- und Mittelschulen als lokales Umweltprojekt
3. Tätigkeitsbericht regionales Klimaschutzmanagement im Wirtschaftsraum A3
4. Vorstellung der neuen Radverkehrsbeauftragten und Sachstandsbericht zum Radverkehrskonzept sowie zur AGFK-Zertifizierung
5. Energiekarawane und Energiecheck: zwei Sanierungskampagnen im Landkreis Augsburg
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 15.11.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
FMS Bau
Gewerbering 7
86504 Merching**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.11.2017**

Az.Nr. 4-1560-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 Wohneinheiten) mit 3 Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/1 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 15.11.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 15.11.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Stadt
Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **16.11.2017**

Az.Nr. 3-2490-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Umverlegung

des Wirtschaftshofs des Friedhofs Bobingen auf dem Grundstück Fl.Nr. 731/2 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 16.11.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 16.11.2017

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verfüllung und Rückbau des Brunnens „Thierhaupten Brunnen 3 (Tiefbrunnen)“ und ersatzweise Erstellung und Absetzung eines Brunnens „Thierhaupten Brunnen 3 b (Tiefbrunnen)“ durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Errichtung eines neuen Tiefbrunnens, für den Rückbau des alten Tiefbrunnens und für die Durchführung eines Pumpversuchs auf dem Grundstück Flur-Nr. 938 der Gemarkung Thierhaupten beantragt. Die Vorhaben erfüllen als Gewässerbenutzungen die wasserrechtlichen Tatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der bestehende Tiefbrunnen ist aufgrund festgestellter Schäden für eine langfristige Wasserversorgung nicht mehr geeignet. Um ein zweites unabhängiges Standbein für die Wasserversorgung schaffen zu können, ist eine Nutzung des quartären Grundwasserleiters nicht möglich. Alternative Wasserbezugsmöglichkeiten von angrenzenden Wasserversorgungsunternehmen, welche eine Vollversorgung des Verbandsgebietes ermöglichen, sind nicht vorhanden. Die oberen tertiären Grundwasserleiter sind im Bereich von Thierhaupten nicht vorhanden. Somit kann zwangsläufig nur der tiefere tertiäre Grundwasserleiter genutzt werden. Es ist daher erforderlich, dass der Brunnen die gleichen wasserführenden Schichten wie der bisher bestehende Tiefbrunnen erschließt. Eingriffe in den bestehenden Wald durch die Baumaßnahmen sind unter Umständen nicht erforderlich bzw. werden minimiert und entsprechend ausgeglichen.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 16.11.2017

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Brauerei Rapp KG, Kutzenhausen, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Brauerei durch diverse Maßnahmen (Lärmsanierungskonzept) auf dem Betriebsgrundstück

Flur-Nrn. 11, 12, 14, 15, 20, 537 und 538
der Gemarkung Kutzenhausen

**Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht:**

Die Brauerei Rapp KG, Augsburg
Straße 14, 86500 Kutzenhausen, bean-
tragte beim Landratsamt Augsburg die
immissionsschutzrechtliche Genehmi-
gung gemäß § 16 BImSchG für die we-
sentliche Änderung der Brauerei durch
die Umsetzung von Lärmsanierungs-
maßnahmen auf dem Betriebsgrund-
stück mit den Flur-Nrn. 11, 12, 14, 15,
20, 537 und 538 der Gemarkung Kut-
zenhausen.

Der Antrag umfasst dabei die folgenden
Maßnahmen:

1. Errichtung einer Lkw-Halle
2. Änderung der bestehenden Am-
moniakkälteanlage
3. Verlagerung der Leergutaufgabe
4. Errichtung eines Pkw-Parkhauses
5. Verschiebung der Tag- bzw.
Nachtzeit

Nachdem die Brauerei der Nr. 7.26.3 der
Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in
Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist,
hatte das Landratsamt Augsburg im
Rahmen des immissionsschutzrechtli-
chen Genehmigungsverfahrens auf-
grund einer standortbezogenen Vorprü-
fung des Einzelfalles durch überschlä-
gige Prüfung festzustellen, ob für das
Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-
prüfung durchzuführen ist. Hierbei war
gemäß § 1 Abs. 3 der neunten Verord-
nung zur Durchführung des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
überschlägig zu prüfen, ob das Vorha-
ben Auswirkungen auf die in § 1 a der 9.
BImSchV genannten Schutzgüter haben
kann, die nach § 12 UVPG bei der Ent-
scheidung über seine Zulässigkeit zu
berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei
ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass
durch die geplanten Maßnahmen keine
erheblich nachteiligen Umweltauswir-
kungen auf die Schutzgüter zu besorgen
sind. Maßgeblich waren dabei der
Standort des Vorhabens und seine mög-
lichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Um-
weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweise:

- Die Feststellung, dass im vor-
liegenden Fall eine Umwelt-
verträglichkeitsprüfung unter-
bleibt, ist nicht selbständig an-
fechtbar.
- Für Vorhaben, bei denen das
Verfahren zur Feststellung
der UVP-Pflicht im Einzelfall
vor dem 16. Mai 2017 einge-
leitet wurde, ist der o.g. Be-
kanntmachungstext gemäß
der Übergangsvorschrift des §
74 Abs. 1 UVPG (in der aktuell
gültigen Fassung) weiterhin
nach den Vorschriften des
Gesetzes, das vor dem 16.
Mai 2017 galt, bekanntzuge-
ben.

Augsburg, den 17.11.2017
Landratsamt Augsburg

Peter
Regierungsdirektor“

Augsburg, 17.11.2017

Martin Sailer
Landrat